



Brüssel, den 15. März 2016
(OR. en)

7124/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0311 (NLE)

SCH-EVAL 51
FRONT 132
COMIX 213

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	15. März 2016
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6686/16
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Schweden 2015 festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3458.Tagung vom 15. März 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Schweden gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Managements der Außengrenzen durchgeführten unangekündigten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2015) 9237] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in den Bereichen Grenzkontrollverfahren, Humanressourcen und Schulungen, zukommt, sollten die Empfehlungen 5, 6, 8, 9, 11, 12 und 14 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² KOM(2015) 672.

- (3) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

1. einen konkreten mehrjährigen Aktionsplan zur Umsetzung der nationalen Strategie für das integrierte Grenzmanagement ausarbeiten, der u.a. klare Fristen sowie Angaben zu den für die verschiedenen Projekte und Konzepte benötigten und zugewiesenen Ressourcen, einschließlich der Haushaltsmittel, enthält;

Strategie für integriertes Grenzmanagement

2. die Ziele der *Strategie Schwedens für Kontrollen an den Außengrenzen und inländische Kontrollen von Ausländern im Zeitraum 2014-2016* umsetzen, indem nationale, regionale und lokale Aktionspläne mit konkreten Maßnahmen, Ressourcen, Fristen und Zuständigkeiten aufgestellt und umgesetzt werden. Es sollte ein klares, auf der EU-Strategie für integriertes Grenzmanagement basierendes Strategiedokument verabschiedet werden, mit dem der integrierte nationale Plan für die Außengrenzen weiterentwickelt wird;

Risikoanalysesystem

3. die derzeit fehlenden CIRAM-Elemente (Gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell) entwickeln und implementieren sowie sicherstellen, dass das nationale Risikoanalysesystem mit CIRAM 2.0 umfassend in Einklang steht;
4. die Ermittlungs- und Untersuchungsmethoden zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität wirksam in Grenzkontrollverfahren einbinden, indem gewährleistet wird, dass den Grenzkontrollbeamten Risikoprofile zu Schleusern, Informationen zu deren Vorgehensweisen sowie konkrete Handlungsanweisungen zur Verfügung gestellt werden;

Humanressourcen

5. zusätzliche Humanressourcen für Maßnahmen in Bezug auf die erste und zweite Kontrolllinie zuweisen, um das wachsende Passagieraufkommen am Stockholmer Flughafen Arlanda zu bewältigen;
6. ein System regelmäßiger Briefings zu Beginn jeder Schicht einführen, um das Bewusstsein für Risikoanalyseinstrumente zu schärfen und den Grenzkontrollen durchführenden Polizeibeamten aktualisierte Anweisungen zur Anwendung von EU- und nationalen Rechtsvorschriften zu geben;

Schulungen

7. den gemeinsamen Basislehrplan (Common Core Curriculum) vollständig umsetzen und ein auf alle Ebenen ausgerichtetes Fort- und Weiterbildungssystem für Grenzkontrollbeamte einführen. Die Weiterbildung sollte schwerpunktmäßig folgende Themen abdecken: Erkennen falscher und gefälschter Dokumente, Nutzung von Risikoprofilen sowie EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Grenzkontrollverfahren;

Infrastruktur

8. die für Einreisekontrollen in Terminal 5 vorgesehenen Grenzkontrollleinrichtungen verbessern. Der Flughafenbetreiber sollte ausreichend Platz für ein effizientes Management des Passagieraufkommens bereitstellen, die Lage der Kontrollkabinen optimieren, um ein Profiling zu ermöglichen, und einen speziellen Raum für Kontrollen der Reisedokumente in der zweiten Kontrolllinie zur Verfügung stellen. Es sollte ein spezieller Ort für Personen, denen die Einreise verweigert wird und die auf die Entscheidung warten, vorgesehen werden;

Grenzkontrollen

9. die Anwendung der Grenzkontrollverfahren verbessern, indem den Grenzbeamten Risikoanalyseinstrumente im Bereich der Terrorismusbekämpfung an die Hand gegeben werden und sie Anweisungen erhalten, wie bei der Kontrolle aller Personengruppen regelmäßig die zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel zur Erkennung falscher und gefälschter Dokumente zu nutzen sind. Es sollte sichergestellt werden, dass der Mechanismus zur Überwachung der Anwendung der Grenzkontrollverfahren zum Einsatz gelangt, um eine einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften durch das gesamte Personal zu gewährleisten;
10. die derzeitigen Beschlussfassungsverfahren in Bezug auf Fälle, in denen die Einreise verweigert wird, überarbeiten, damit die Entscheidung am Flughafen Arlanda direkt und zügig getroffen werden kann;

11. den bestehenden Kommunikationsfluss weiter verbessern, um sicherzustellen, dass die Informationen über die Entscheidung des Gerichts und über die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen im Falle von Passagieren, bei denen gefälschte Dokumente entdeckt wurden und denen die Einreise an der Grenze nicht verweigert wurde, unmittelbar an die entsprechende Grenzpolizeidienststelle weitergeleitet werden;
12. praktische Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes annehmen, indem sichergestellt wird, dass den Drittstaatsangehörigen, die eingehenden Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie zu unterziehen sind, schriftliche Informationen zum Verfahren und zum Zweck einer solchen Kontrolle bereitgestellt werden;
13. die Funktionsfähigkeit des Visumerteilungssystems sicherstellen, das die Erfassung, die Speicherung und den Ausdruck von Visa am Flughafen Arlanda ermöglicht;
14. sicherstellen, dass die Richtlinie 2004/82/EG in der Praxis wirksamer umgesetzt wird, indem ein API-System entwickelt wird, das die elektronische Erhebung und Verarbeitung der Daten ermöglicht, die von allen Fluggesellschaften, die Flüge aus Drittstaaten durchführen, übermittelt werden;
15. gewährleisten, dass die praktische Anwendung der Richtlinie 2001/51/EG gemäß Artikel 2 auch Transitreisende umfasst.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*